

# TEIL B - TEXT

## 1. ANPFLANZUNGEN

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN ~~GEMÄSS PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG SEITE~~ UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE ENDHÖHE DER STRÄUCHER SOLL IM MITTEL 1,50 m BETRAGEN.

## 2. EINZELBÄUME

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18/20 cm IN 1,00 m STAMMHÖHE ZU SETZEN.

## 3. STELLPLÄTZE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

AUSSER DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE SIND AUF DEM KINDERGARTENGRUNDSTÜCK WEITERE STELLPLÄTZE ZULÄSSIG.





# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
§ 16 BAUNVO

**GRZ 0,40** GRUNDFLÄCHENZAHL


**II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE



BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

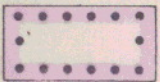
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB  
§§ 22 UND 23 BAUNVO

 OFFENE BAUWEISE

 BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT.- UND SPIELANLAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN, KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
ZWECKBESTIMMUNG:

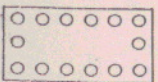
**VB** VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

**P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

**▼** ZUFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB



ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN  
STELLPLÄTZE

§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

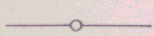
ST



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

§ 9 ABS. 7 BAUGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

8  
413

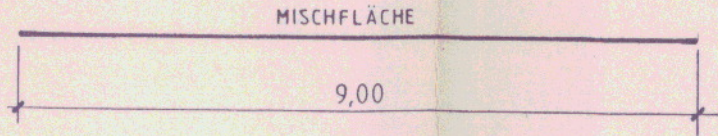
VORH. FLURSTÜCKSBZEICHNUNG



# STRASSENQUERSCHNITT

M. 1:100

## PLANSTRASSE





# SATZUNG DER DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 25 5. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET:

DAS DURCH DIE SÜDLICHE GRENZE DER SÜDLICH DES LINDENWEGES GELEGENEN GRUNDSTÜCKE UND DURCH DIE NORDWESTLICHE GRENZE DER NORDWESTLICH DES BISCHOFSTEICHER WEGES GELEGENEN GRUNDSTÜCKE (FLURSTÜCKE 8/55 BIS 8/60 UND 8/67 SOWIE 60 TEILWEISE) UND DURCH DIE VERLÄNGERUNG DER SÜDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 8/60 UND DURCH DIE UM 5,00m NACH WESTEN VERSETZTE VERLÄNGERUNG DER WESTLICHEN GRENZE DES LINDENWEGES BEGRENZT WIRD.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 08.04.1992 UND 19.06.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 FÜR DAS GEBIET, DAS DURCH DIE SÜDLICHE GRENZE DER SÜDLICH DES LINDENWEGES GELEGENEN GRUNDSTÜCKE UND DURCH DIE NORDWESTLICHE GRENZE DER NORDWESTLICH DES BISCHOFSTEICHER WEGES GELEGENEN GRUNDSTÜCKE (FLURSTÜCKE 8/55 BIS 8/60 UND 8/67 SOWIE 60 TEILWEISE) UND DURCH DIE VERLÄNGERUNG DER SÜDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 8/60 UND DURCH DIE UM 5,00m NACH WESTEN VERSETZTE VERLÄNGERUNG DER WESTLICHEN GRENZE DES LINDENWEGES BEGRENZT WIRD, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 12.09.90. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH DEN ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 16. Jan. 1991 UND IM STORMARNER TAGEBLATT AM 16. Jan. 1991 ERFOLGT

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 31. Aug. 1992  
DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 22.01.1991 DURCHFÜHRT WORDEN.

AUF BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 13.11.1991 IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 31. Aug. 1992  
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 26.03.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 31. Aug. 1992  
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.11.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 31. Aug. 1992  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.12.1991 BIS ZUM 03.02.1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG, MITTWOCH UND FREITAG 8.00 BIS 12.00 UHR, DONNERSTAG 16.00 BIS 18.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN SIND AM 26.12.1991 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM 21/22.12.1991 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 31. Aug. 1992  
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 25. Mai 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

BAD OLDESLOE, DEN 9. Juli 1992  
LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 08.04.1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 31. Aug. 1992  
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN:

DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG, MITTWOCH UND FREITAG 8.00 BIS 12.00, DONNERSTAG 16.00 BIS 18.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN). DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
DER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
DER BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 08.04.1992 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 08.04.1992 GEBILLIGT.

DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM 08.04.1992 WURDE AM 19.06.1996 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESTÄTIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

23. Juli 1997



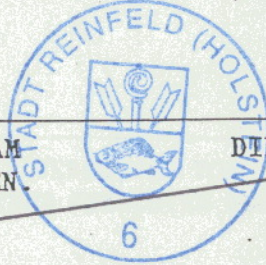
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 23.07.97 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 25.09.97 AZ.: 60/22-62.061(25-5) ERKLÄRT, DASS ER ~~DIE/KEINE~~ VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

08. Dez. 1997



DER BÜRGERMEISTER

~~DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM ~~23.07.97~~ DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.~~

~~STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN~~

~~DER BÜRGERMEISTER~~

~~DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM ~~25.09.97~~ AKTENZEICHEN: ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~

~~STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN~~

~~DER BÜRGERMEISTER~~

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

08. Dez. 1997



DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 18.12.97 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN UND AM ~~19.12.97~~ IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMA-CHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.\*DIE SATZUNG IST MITHIN AM 19.12.97 IN KRAFT GETRETEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 26. Feb. 1998

DER BÜRGERMEISTER

\* AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.

